

Geldsendungen an Militärpersonen.**Eine Verfügung des Handelsministeriums.**

Die Ausfolgung von Geld- und Wertsendungen, die an Militärpersonen und solchen gleichgehaltene Personen einlangen, stößt häufig deshalb auf Schwierigkeiten, weil die Ersatzstellung an Familienangehörige mit Rücksicht auf die Höhe des Geld- oder Wertbetrages im Sinne der Abgabevorschriften nicht möglich ist und weil auch der Eingerückte zc. einen Postbevollmächtigten zu bestellen unterlassen hat. Um die sofortige Behandlung solcher Sendungen und die daraus möglicherweise sich ergebende wirtschaftliche Gefährdung dieser Personen hintanzuhalten, hat das Handelsministerium unterm 6. d. im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien folgendes verfügt:

Die Postämter und deren Organe haben in jenen Fällen, in denen die Ausfolgung von Geld- und Wertsendungen nicht möglich ist, weil eine Ersatzstellung wegen der Höhe des Geld- oder Wertbetrages nicht erfolgen kann und weil der Eingerückte zc. einen Postbevollmächtigten zu bestellen unterlassen hat, die Familienangehörigen des eingerückten zc. Adressaten vom Einlangen solcher Sendungen zu verständigen und sie darüber zu belehren, daß sie sofort beim zuständigen wirtschaftlichen Hilfsbureau und mangels eines solchen unmittelbar beim zuständigen Bezirksgericht um gerichtliche Bestellung eines Kurators für den Eingerückten zc. einzuschreiten haben, der dann zur Empfangnahme der Geld- oder Wertsendungen berechtigt ist.

Die Postämter haben solche Sendungen durch beiläufig vierzehn Tage aufzubewahren und in Evidenz zu halten, nachdem diese Zeit zur Bestellung der Kuratoren, die die Gerichte im kürzesten Wege vornehmen werden, voraussichtlich ausreichen wird.

Die Sendung ist dem für den Eingerückten zc. bestellten Kurator auszufolgen, sobald das Gericht dessen Bestellung dem Postamte bekanntgibt oder der Kurator selbst eine Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorweisung des seine Bestellung enthaltenden Gerichtsbeschlusses nachweist.

Wenn die Ausfolgung der Sendung innerhalb des zur Bestellung des Kurators voraussichtlich ausreichenden Zeitraumes nicht erfolgen konnte, so ist vorerst bei der Partei oder in sonst geeigneter Weise darüber eine Erkundigung einzuholen, ob die Bestellung des Kurators eingeleitet wurde. Ist hiernach zu erwarten, daß die Ausfolgung der Sendung möglich sein wird, so kann das Postamt die Sendung auch noch während eines weiteren entsprechenden Zeitraumes zurückbehalten.

Handelt es sich um Zahlungsanweisungen des Postsparkassenamtes über Vergütungsbeträge für an die Militärverwaltung abgegebene Pferde und Transportmittel, so haben die Abgabepostämter solche mangels entsprechender Vollmachten unbestellbare Zahlungsanweisungen ohne weiteres Verfahren, mit dem Vermerk „Unbestellbar, weil eingerückt“ versehen, an das Postsparkassenamt zurückzuleiten. Die Familienangehörigen sind lediglich darüber zu belehren, daß sie sich wegen Erwirkung der Auszahlung und behufs weiterer Belehrung an das zuständige wirtschaftliche Hilfsbureau zu wenden haben.